

Satzung

Internationale Gangpferde Vereinigung e.V. – IGV

Aktualisiert nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.09.2023



§ 1

Name und Sitz

Internationale Gangpferde Vereinigung e.V. - IGV
Kleiner Feldweg 20
46569 Hünxe

Der Verein wurde am 25.11.1988 in Bad Honnef unter dem Namen "Internationale Interessengemeinschaft für Töltende Pferde e.V. (IGT)" gegründet und im Vereinsregister in Königswinter eingetragen. Die Umbenennung in „Internationale Gangpferde Vereinigung e.V.“ (IGV) wurde am 13.07.1991 in Windhagen beschlossen. Er ist jetzt eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln (VR 17858). Der Sitz ist Hünxe.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Die IGV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977.. Ihr Ziel ist die Förderung des kulturellen Erbes und der seit dem späten Mittelalter fast vergessenen Gangpferde.

Die Bestrebungen der Vereinigung sind nicht auf einen wirtschaftlichen Erfolg gerichtet. Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vorstandsmitglieder und von der Vereinigung beauftragte Personen können eine an die jeweils gültigen ges. Vorschriften gebundene Aufwandsentschädigung laut IGV- Gebührenordnung erhalten.

§ 3

Zwecke und Aufgaben

3.1. Zweck der IGV

Die IGV bezweckt die Zusammenfassung und Förderung aller Belange, die sich auf die Gangpferde, ohne Bevorzugung einer Rasse, erstrecken. Sie strebt ein freundschaftliches und tolerantes Miteinander unter allen Pferderassen und deren Vereine und Verbände an. Der Reit- und Fahrsport von Gangpferden in den Bereichen Freizeit-, Breiten-, Jugend- und Leistungssport soll gefördert werden.

3.2 Aufgaben der IGV

- 3.2.1 Die Förderung des Informationsaustausches und ggf. die Koordination der einzelnen Gangpferdeverbände und —vereine.
- 3.2.2 Die Gangarten und Gangpferde einem möglichst breiten Personenkreis näher zu bringen.
- 3.2.3 Förderung der Lehre vom Reiten von Gangpferden: Erweiterung und Verbesserung der Gangartenlehre.

- 3.2.4 Ausbildung von Richter Gangreiten und die Wahrung einer unabhängigen Stellung der Richter für die IGV-Turniere.
- 3.2.5 Förderung des Tierschutzes.
- 3.2.6 Gemeinsames Auftreten auf Messen, Schauen, o.ä.
- 3.2.7 Ausrichten von gemeinsamen Turnieren.
- 3.2.8 Zusammenarbeit mit regionalen, überregionalen und internationalen Reiterverbänden und Organisationen.
- 3.2.9 Öffentlichkeitsarbeit und Werbeaktionen.
- 3.2.10 Information über Gangpferde.
- 3.2.11 Interessenvertretung der Mitglieder bzw. der Mitgliedsorganisationen.
- 3.2.12 Die Prüfungen und ggf. Registrierung von Gangpferden.

§ 4

Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft, Stimmrecht

4.1 Mitglieder

Der IGV können angehören:

- Mitgliedsorganisationen und Teile von Mitgliedsorganisationen
- Direktmitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

Mitgliedsorganisationen sind eingetragene Gangpferde-Vereine.

Direktmitglied kann jede natürliche Person werden.

Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die ideell oder materiell den Reitsport mit Gangpferden unterstützen und fördern.

Ehrenmitglieder können verdiente Persönlichkeiten werden, die das Gangpferd nachhaltig gefördert haben und eine besondere Würdigung ihrer Verdienste erhalten sollen.

4.2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.2.1 Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten. Anträgen von Mitgliedsorganisationen und Fördermitgliedern ist die Satzung und ggf. die behördliche Anerkennung beizufügen. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf der Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 4.2.2 Der Vorstand entscheidet über die Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft. Bei Ablehnung entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung.
- 4.2.3 Es sind mehrere Mitgliedsorganisationen pro Rasse möglich.
- 4.2.4 Alle Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt die Satzung der IGV und die darin verankerten Zwecke an.
- 4.2.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 4.2.6 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der IGV - Gebührenordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

4.3 Stimmrecht

- 4.3.1 Die Mitgliedsorganisationen werden durch Delegierte vertreten.

Die Zahl der Stimmen richtet sich nach der Zahl der Mitglieder und den gezahlten Gebühren (§5), wobei jede Mitgliedsorganisation jedoch mindestens drei Stimmen hat:

- Organisationen bis 100 Mitgliedern erhalten 3 Stimmen
- Organisationen bis 300 Mitgliedern erhalten 6 Stimmen
- Organisationen bis 600 Mitgliedern erhalten 9 Stimmen
- Organisationen bis 1000 Mitgliedern erhalten 12 Stimmen
- Organisationen über 1000 Mitgliedern erhalten 15 Stimmen

Die Mitgliedsorganisation kann die ihr zustehenden Stimmen auf einen oder mehrere Delegierte übertragen.

Die Delegierten sind bei der Stimmabgabe nicht weisungsgebunden, dürfen jedoch ihre Stimme nur einheitlich abgeben.

Die Erteilung einer Untervollmacht ist nicht zulässig.

Die Anzahl der auf die Delegierten entfallenen Stimmen wird spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung festgestellt.

4.3.2 Direktmitglieder haben eine Stimme. Sie können ihre Stimme durch schriftliche Bevollmächtigung auf ein anderes Direktmitglied übertragen, können diesem jedoch keine Weisung hinsichtlich der Abgabe der Stimme erteilen.

Ein Direktmitglied, das mehrere Stimmen auf sich vereint, muss diese Stimmen nicht einheitlich abgeben, sondern kann auch getrennt abstimmen.

Ein Direktmitglied kann maximal fünf Stimmen anderer Direktmitglieder auf sich vereinen.

Jugendliche ab dem vollendeten 15. Lebensjahr sind stimmberechtigt.

4.3.3 Ehrenmitglieder haben eine Stimme.

4.3.4 Fördermitglieder haben keine Stimme.

Jedes Mitglied hat ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung.

§ 5

Geschäftsjahr und Beiträge

5.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5.2 Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

5.3 Beiträge sind im Voraus zu zahlen.

5.4 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der IGV - Gebührenordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie bei Auflösung des Vereins.

6.2 Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 01. Oktober des Jahres schriftlich kündigt.

6.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
- gegen die Belange des Tierschutzes verstößt.
- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

6.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die dann die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7

Rechte und Pflichten

7.1. Rechte

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen und somit an der Entwicklung und an der Gestaltung der IGV mitzuwirken. Über Anträge wird vom Vorstand und der Mitgliederversammlung entschieden.

7.2 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinigung bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die Satzung einzuhalten und die im Rahmen der Satzung getroffenen Entscheidungen mit zu tragen, sowie die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht an die IGV zu entrichten.

Die Rechte und Pflichten gelten für alle Mitgliedsorganisationen, auch wenn mehrere Verbände einer Rasse Mitglied in der IGV sind.

§ 8

Organe der Vereinigung

Die Organe der IGV sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsorganisationen, den Direktmitgliedern, den Ehrenmitgliedern und dem Vorstand zusammen.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand oder ein Drittel der in der IGV vorhandenen Stimmen mit begründeter Angabe verlangt. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, Hybridversammlung oder virtuelle Versammlung nach §32 BGB durchgeführt werden. Der Vorstand ist ermächtigt über die jeweilige Versammlungsform zu entscheiden.
- 9.3 Alle Mitglieder und Mitgliedsorganisationen sind vom Vorstand schriftlich einzuladen. Der Termin der Mitgliederversammlung wird spätestens 8 Wochen vorher auf der Home-

page der Vereinigung bekanntgegeben und die Einladung an die Mitglieder und die Geschäftsstellen der Mitgliedsorganisationen versandt. Die Tagesordnung wird vom Vorstand mit Rücksicht auf die einzelnen Anträge und die notwendigen Wahlen ausgearbeitet und spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an Mitglieder und Geschäftsstellen der Mitgliedsorganisationen versandt.

- 9.4 Anträge zur Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern und allen Mitgliedsorganisationen gestellt werden. Sie müssen mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle der IGV eingegangen sein. Später gestellte Anträge, außer Anträge auf Satzungsänderungen, werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von $2/3$ der anwesenden Stimmen beschließt.
- 9.5 Der Mitgliederversammlung obliegen:
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - Prüfung der Jahresabschlussrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl eines Rechnungsprüfers für jeweils zwei Jahre
 - Ernennung der Ehrenmitglieder
 - Festlegung der IGV- Gebührenordnung
 - Beschlussfähigkeit über das Tätigkeitsprogramm
 - Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung
- 9.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.
- 9.7 Leiter der Versammlung ist der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- 9.8 Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Stimmkarte. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 9.9 Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Enthält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 9.10 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse und Anträge im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen bezeichnen muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.
- 9.11 Beschlüsse über Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $2/3$ der anwesenden Stimmen.

§ 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus:
1. der / dem Vorsitzenden
 2. der / dem zweiten Vorsitzenden
 3. der / dem Kassenwart/in

4. der / dem Schriftführer/in
5. der / dem Sportleiter/in
6. der / dem stellvertretenden Sportleiter/in
7. der / dem Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit
8. der / dem Pressesprecher/in
9. der / dem Vertreter/in der persönlichen Mitglieder
10. der / dem Jugendwart/in

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

- 10.2 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Die Vorstandsmitglieder haften im Rahmen ihrer geschäftsführenden Tätigkeit im Innenverhältnis nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Es gilt § 31a BGB.
- 10.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der zweite Vorsitzende im Falle der Verhinderung den Vorsitzenden.
- 10.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied einer Mitgliedsorganisation und volljährige Direktmitglieder. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, kann diese Position vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt werden. Von der nächsten Mitgliederversammlung ist dann eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit durchzuführen. Alle zwei Jahre steht die Hälfte der Vorstandsmitglieder zur Neuwahl an, erstmals die unter den geraden Ziffern aufgeführten.
- 10.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder - bei schriftlicher Abstimmung- bis zu einer vom Vorsitzenden bestimmten Frist eine Äußerung abgegeben ist. Beschlussfassungen in fristgerecht einberufenen Video- oder Telefonkonferenzen sind zulässig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnet.
- 10.6 Der Vorstand ist berechtigt:
 - Mitglieder für die Vertretung von besonderen Interessen und Aufgaben zu berufen.
 - Ausschüsse für besondere Aufgaben zu berufen.
 - Mitglieder zur Vornahme von besonderen Rechtsgeschäften für die IGV zu beauftragen.

§ 11

Rechtsordnung

- 11.1 Verstöße gegen die IGV-Prüfungsordnung können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf in der Regel nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) begangen worden ist.
Als Ordnungsmaßnahme können verhängt werden:
Verwarnung, Geldbuße, zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen der IGV.
- 11.2 Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Vorstand aus. Gegen Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Verkündigung der Entscheidung das Recht der Beschwerde zu.

§ 12

Haftung

Ehrenamtlich für die IGV Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

§ 13

Datenschutz

- 13.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Vereinigung werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in der IGV verarbeitet.
- 13.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: das Recht auf Auskunft zu seinen Daten, das Recht auf Berichtigung seiner Daten, das Recht auf Löschung seiner Daten, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Widerspruchsrecht und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
- 13.3 Den Organen der Vereinigung, allen Mitarbeitern oder sonst für die IGV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der IGV hinaus.

§ 14

Auflösung

- 14.1 Die Auflösung der Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen erfolgen.
- 14.2 Bei Auflösung, Aufheben oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Vereinigung nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine gemeinnützig anerkannte Vereinigung des privaten Rechts, die es im Sinne einer reitsportlichen Förderung zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung hat zugleich mit dem Auflösungsbeschluss eine entsprechende Verfügung zu treffen.